

Teilegutachten

nach § 19/3 StVZO

Nr. RZ98/44961/A/41über den Verwendungsbereich von Sonderrad Typ **AE 858555**an Fahrzeugen des Herstellers **Jaguar** (LK 120,65/5)**Auftraggeber:****RH Alurad Höffken GmbH
Industriegebiet Ennest
57439 Attendorf****Hinweise für den Fahrzeughalter**

Nach der Durchführung der Fahrzeugumrüstung ist das Fahrzeug **unverzüglich** einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Begutachtung vorzuführen. Die ausgefüllte und von der Prüfstelle abgestempelte Anbaubestätigung (amtliches Formblatt) ist im Fahrzeug mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Technische Angaben zu den Sonderrädern

Herstellerzeichen:	RH
Radgröße:	8,5 J x 18 H2
Lochkreisdurchmesser / Lochzahl :	112 mm / 5
Radtyp:	AE 858555
Rad-Einpreßtiefe (ohne Distanzscheibe):	55 mm
Geprüfte Radlast /bei Reifenabrollumfang:	690 kg / 2100 mm
Radlastprüfung: RWTÜV-Verz.-Nr.:	RP1998/00/41
Zugehörige Adapter-Distanzscheibe: Dicke:	25 mm
Effektive Einpreßtiefe (mit Distanzscheibe):	30 mm
Typ / Kennzeichnung (außen eingeschlagen):	25855737
Lochkreisdurchmesser / Lochzahl (für Scheibenmontage am Fahrzeug):	120,65 mm / 5

Zentrierart: Sonderrad:	Mittenzentrierung über Außendurchmesser 158 mm der Adapter-Distanzscheibe
Zentrierart: Distanzscheibe:	Mittenzentrierung (Fertigbohrung 73,7 mm)

Befestigung Distanzscheibe am Fahrzeug:	Kegelbundmuttern 1/2-Zoll (UNF) Anzugsmoment: 110 Nm
Radbefestigung an Distanzscheibe:	Mitgelieferte Kegelbundbolzen M14x1,5x25 ; Anzugsmoment: 110 Nm

Auftraggeber : **RH Alurad Höffken GmbH, 57439 Attendorn**
Typ(en) : **AE 858555**
Ausführung : mit Adapterscheibe

Durchgeführte Prüfungen

Anbauprüfung

Es wurde die Verwendungsmöglichkeit der oben beschriebenen Sonderräder an Fahrzeugen des im Verwendungsbereich genannten Herstellers geprüft. Die Prüfung erfolgte unter Zugrundelegung des VdTÜV- Merkblatts 751 Anhang I und 3.4 der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern.

Fahrwerksfestigkeit

Die Spurweite der geprüften Fahrzeugtypen wird durch die geänderte Einpreßtiefe der Sonderräder vergrößert. Die Spurweitenerhöhung liegt unter 2 %.

Hinweise zu Reifentragfähigkeiten

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 210 bis 240 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 210 km/h bis 91% bei 240 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol W ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 240 bis 270 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 240 km/h bis 85% bei 270 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol Y ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 270 bis 300 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 270 km/h bis 85% bei 300 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung ZR ist bei Höchstgeschwindigkeiten bis 240 km/h die zulässige Reifentragfähigkeit auf dem Reifen angegeben. Bei Geschwindigkeiten über 240 km/h ist die zulässige Tragfähigkeit unter Angabe der am Fahrzeug auftretenden maximalen Sturzwerte vom jeweiligen Reifenhersteller zu erfragen.

Ergebnis der Prüfungen

Entsprechende Auflagen und Hinweise, die sich aus den oben beschriebenen Prüfungen für die einzelnen Rad-Reifen-Kombinationen ergaben, sind den Abschnitten Verwendungsbereich und Auflagen und Hinweise zu entnehmen.

Auftraggeber : **RH Alurad Höffken GmbH, 57439 Attendorn**
 Typ(en) : **AE 858555**
 Ausführung : mit Adapterscheibe

Verwendungsbereich und Auflagen

Fahrzeughersteller: Jaguar (GB)

Typ:		X 300		
ABE / EG-Genehmigung:		G907		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Rad - / Reifengrößen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		8,5 x 18 ET 30	8,5 x 18 ET 30	
155; 177	Jaguar XJ6, XJ Sport, Sovereign, Executive; Daimler 4.0	245/40ZR18 (-93W)	245/40ZR18 (-93W)	A01) bis A10) D11) K15) T40)
		255/40ZR18 (-95W)	255/40ZR18 (-95W)	A01) bis A10) D11) K05)K15) T40)
229; 235	Jaguar XJR 4.0, Sovereign 6.0, Daimler 6.0	245/40R18- 93Y	245/40R18- 93Y	A01) bis A10) D11) K15) T40)
		255/40R18- 95Y	255/40R18- 95Y	A01) bis A10) D11) K05)K15) T40)

G907/NT07

1220/1290

5/120,65/73,7

Typ:		XJ40		
ABE / EG-Genehmigung:		E389		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Rad - / Reifengrößen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		8,5 x 18 ET 30	8,5 x 18 ET 30	
146; 163	Jaguar XJ6 3.2/4.0, Sovereign 3.2/4.0, Daimler 4.0	245/40ZR18 (-93W)	245/40ZR18 (-93W)	A01) bis A10) D11) K15) T40)
		255/40ZR18 (-95W)	255/40ZR18 (-95W)	A01) bis A10) D11) K05)K15) T40)

E389/NT07

1080/1215

5/120,65/73,7

Auftraggeber : **RH Alurad Höffken GmbH, 57439 Attendorn**
 Typ(en) : **AE 858555**
 Ausführung : mit Adapterscheibe

Typ: NAW				
ABE / EG-Genehmigung: e11*96/79*0079*..				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Rad - / Reifengrößen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		8,5 x 18 ET 30	8,5 x 18 ET 30	
174	Jaguar XJ8/X 300-3.2	245/40ZR18 (-93W)	245/40ZR18 (-93W)	A01) bis A10) D11) K15) T40)
		255/40ZR18 (-95W)	255/40ZR18 (-95W)	A01) bis A10) D11) K05)K15)T40)
209 267	Jaguar XJ8/X 300-4.0	245/40R18-93Y	245/40R18-93Y	A01) bis A10) D11) K15)T40)
	Jaguar XJR 4.0 Kompr.	255/40R18-95Y	255/40R18-95Y	A01) bis A10) D11) K05)K15)T40)
		255/40ZR18	255/40ZR18	A01) bis A10) D11) K05)K15) T32)T40)

e11*96/79*0079*00

1100/1275

5/120,65/73,7

Typ: NBW				
ABE / EG-Genehmigung: e11*96/79*0080*..				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Rad - / Reifengrößen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		8,5 x 18 ET 30	8,5 x 18 ET 30	
174	Jaguar XJ8/X 300-3.2	245/40ZR18 (-93W)	245/40ZR18 (-93W)	A01) bis A10) D11) K15) T40)
		255/40ZR18 (-95W)	255/40ZR18 (-95W)	A01) bis A10) D11) K05)K15) T40)
209 267	Jaguar XJ8/X 300-4.0	245/40R18-93Y	245/40R18-93Y	A01) bis A10) D11) K15) T40)
	Jaguar XJR 4.0 Kompr.	255/40R18-95Y	255/40R18-95Y	A01) bis A10) D11) K05)K15) T40)
		255/40ZR18	255/40ZR18	A01) bis A10) D11) K05)K15) T32)T40)

e11*96/79*0080*00

1100/1275

5/120,65/73,7

Auftraggeber : **RH Alurad Höffken GmbH, 57439 Attendorn**
Typ(en) : **AE 858555**
Ausführung : mit Adapterscheibe

Auflagen und Hinweise

- A01) -entfällt für dieses Gutachten-
- A02) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderräder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrersachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungs-organisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesminister für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster (Anbau-Bestätigung) durch die abnehmende Stelle bestätigt.
- A03) Soweit in den Tabellen nicht gesondert aufgeführt, sind statt der aufgeführten ZR-Reifen auch -W- oder -Y-Reifen zulässig, sofern keine speziellen (ZR-)Reifenfreigaben zu beachten sind.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Metallschraubventilen (hohe Überwurfmutter) oder Gummiventile (für Ventilloch-Durchmesser 11,3 mm) zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. bzw. TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder sowie der zugehörigen Adapter-Distanzscheibe dürfen nur die auf Blatt 1 aufgeführten Befestigungsteile verwendet werden; siehe auch Montageanleitung des Radherstellers.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck, bzw. Mindestluftdruck (ggf. aus den speziellen Reifenfreigaben) zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Die zum Sonderrad gehörigen Adapter-Distanzscheiben sind dann zu entfernen.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A10) Die Sonderräder können an der Innenseite nur mit Klebegewichten, an der Außenseite mit Klebe- oder Klammerngewichten ausgewuchtet werden.

Auftraggeber : **RH Alurad Höffken GmbH, 57439 Attendorn**
Typ(en) : **AE 858555**
Ausführung : mit Adapterscheibe

- D11) Sonderrad-Anbau nur zulässig in Verbindung mit den beschriebenen Adapter-Distanzscheiben und den auf Blatt 1 beschriebenen Befestigungsteilen.
Hinweis: Serienradstehbolzen können bis zu 12 mm über die Adapterscheibe vorstehen, da das Grundrad entsprechende Freiraumtaschen aufweist.
- K05) Aufgrund von Fertigungstoleranzen beim Fahrzeug, bzw. in der Reifenbreite -fabrikats-abhängig - kann es erforderlich werden, durch geeignete Maßnahmen für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 1 nach vorn zu sorgen.
Ist dies nicht erforderlich, so ist die Eignung des begutachteten Reifenfabrikates auf der Anbau-Bestätigung einzutragen.
- K15) An Achse 2 ist die Radhausausschnittkante im Bereich von der seitlichen Schutzleiste bzw. Sicke bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen.
- T32) Diese Reifengröße ist in **ZR**- Ausführung nur zulässig, sofern sie in den Fz.-Papieren aufgeführt ist; dann sind dort genannte Reifenfabrikatsbindungen (für ZR-Reifen) zu beachten, bzw. entsprechende Reifenfreigaben (Tragfähigkeit bei v max) vorzulegen.
- T40) Bei Fz.-Ausführungen mit Motor-Tuning (Erhöhung der Serien-Höchstgeschwindigkeit) ist generell eine gesonderte Reifenfreigabe (bei ZR- und -W-Reifen über 230 km/h; bei -Y-Reifen über 260 km/h) für die neue Höchstgeschwindigkeit erforderlich

Sonstiges

Der Auftraggeber RH ALURAD Höffken GmbH unterhält ein Qualitätsmanagementsystem gemäß Anlage XIX, Absatz 2 StVZO (EN ISO 9001; Zertifikat vom 10.02.1996, Registrier-Nr. 041005575).

Dieses Teilegutachten umfaßt 6 Seiten und darf nur vollständig verwendet werden.
Es verliert seine Gültigkeit, wenn sich Änderungen am Fahrzeug oder in den Bauvorschriften der StVZO ergeben, die die zugrunde liegenden Prüfergebnisse beeinflussen können, oder der Auftraggeber den Nachweis gemäß Anlage XIX, Absatz 2 zur StVZO nicht mehr erbringt.

Essen, 31. März 1998
K:\RÄDER\RZ\41\18ZOLL\44961A41.DOC

Institut für Fahrzeugtechnik
Typprüfstelle



Dipl.-Ing. Schüssler
Amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr